



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 46 – Nr. 30 – 13.11.2020
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Hellmut und Emma Brunner-Stiftung	816
Satzung der Else Übelmesser-Stiftung	819
Satzung der Tübinger Stiftung für Ägyptologie	822
Neunte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)	825
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den interfakultären Studiengängen der Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften und Neuronale Informationsverarbeitung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	828
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Quantitative Data Science Methods – Psychometrics, Econometrics and Machine Learning mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil	834
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Quantitative Data Science Methods: Psychometrics, Econometrics, and Machine Learning mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil	852
Zweite Änderungssatzung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Tübingen School of Education (TüSE)	858

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT – Gründung eines Südwestdeutschen Diabeteszentrums	862
---	-----

Satzung der Hellmut und Emma Brunner-Stiftung

Vorbemerkung

Im Jahr 2009 wurde die Universität Tübingen Alleinerbin der Eheleute Professor Dr. Emma Brunner-Traut und Professor Dr. Dr. h. c. Hellmut Brunner. Das Ehepaar Professor Dr. Emma Brunner-Traut, geb. Traut, und Professor Dr. Dr. h. c. Hellmut Brunner, emeritierter ordentlicher Professor der Ägyptologie an der Universität Tübingen, hat durch gemeinschaftliches Testament vom 25. Juni 1990 die Universität Tübingen nach dem Tode des überlebenden Ehegatten zur Alleinerbin eingesetzt.

Der Senat der Universität Tübingen hat am 05. November 2020 aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), folgende Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hellmut und Emma Brunner-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Tübingen.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen.

§ 2 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Grundkapital in Höhe von 980.000 €. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Vorderen Orients, insbesondere der Ägyptologie, an der Universität Tübingen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung von Forschungsprojekten. Dabei können Aufwendungen für Personal- und Sachaufwand finanziert werden;
 - b) Vergabe von Preisen und Auszeichnungen für wissenschaftliche Arbeiten;
 - c) Gewährung von Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - d) die Veranstaltung von Tagungen, Kongressen und Symposien;
 - e) Förderung von Forschungsaufhalten von Wissenschaftlern der Universität Tübingen an wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 5 Vermögensverwaltung

(1) Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen, nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter erfüllt.

(3) Es wird ein beratender Ausschuss eingerichtet, der Vorschläge für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Vergabe der Ausschüttungen (Stiftungserträge) erarbeitet, auf deren Grundlage das Rektorat mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(4) Dem beratenden Ausschuss gehören an:

- die oder der für die Forschung zuständige Prorektorin oder Prorektor;
- die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Tübingen;
- die Dekanin oder der Dekan der Philosophischen Fakultät.

Den Vorsitz im beratenden Ausschuss führt die Prorektorin bzw. der Prorektor. Zur Beratung von Studienanträgen i. S. von § 3 Abs. 2 dieser Satzung, kann der beratende Ausschuss einen Vertreter der Studierenden beratend hinzuziehen.

(5) Aus den Erträgen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Ausschüttungsverfahren

Das Rektorat beschließt jährlich auf der Grundlage der Vorschläge des beratenden Ausschusses über die Vergabe der Stiftungserträge. Die Vorschläge des beratenden Ausschusses für die Vergabe der Stiftungserträge werden von der Philosophischen Fakultät / Fachbereich Altertums- und Kunstwissenschaften vorbereitet. Die Philosophische Fakultät legt die mit einer Begründung zu versehenen Fördervorschläge jeweils zum 01. Juli jeden Jahres der Universitätsverwaltung / Dezernat Finanzen vor. Der beratende Ausschuss kann zu den vorgelegten Fördervorschlägen weitere Sachverständige hören.

§ 7 Berichtspflicht

Nach Abschluss eines geförderten Forschungsaufenthaltes oder Forschungsprojektes gemäß § 3 dieser Satzung hat die geförderte Wissenschaftlerin oder der geförderte Wissenschaftler bzw. die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter des geförderten

Projektes innerhalb von drei Monaten einen kurzen Bericht über die Forschungsarbeit und ihre Ergebnisse anzufertigen und der Universitätsverwaltung / Dezernat Finanzen zu übersenden. Läuft ein gefördertes Forschungsvorhaben länger als zwei Jahre, ist nach Ablauf der ersten zwei Jahre des Forschungsvorhabens der Universitätsverwaltung ein Zwischenbericht vorzulegen. Werden Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften veröffentlicht, ist auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen und eine Ausfertigung der Veröffentlichung der Universitätsverwaltung zu übersenden.

§ 8 Grabpflege

Aus den Stiftungserträgen sind auf die Dauer der möglichen Ruhezeit die Kosten für den Erhalt, den Unterhalt und die Pflege der gemeinsamen Grabstätte der Eheleute Brunner zu bestreiten.

§ 9 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so wird das verbleibende Stiftungsvermögen durch Beschluss des Rektorats dem Körperschaftsvermögen der Universität Tübingen zugeführt.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist ausgeschlossen.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Nach § 14 Abs. 5 Landeshochschulgesetz erteilt der Universitätsrat die „Entlastung über den Rechnungsabschluss“.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.11.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Else Übelmesser-Stiftung

Vorbemerkung

Frau Else Übelmesser aus Heubach hat der Eberhard-Karls-Universität im Jahre 1970 ein Fabrikgelände und Wohngebäude vermacht, mit der Auflage, den Ertrag aus diesen Vermögenswerten für die Krebsforschung zu verwenden. 1965 flossen der Universität aus dem Nachlass der Frau Ruth Laiblin, Stuttgart, und der Frau Anna Schmidtman, Stuttgart, in 1978 aus dem Nachlass des Herrn Ludwig-Emil Passera, Stuttgart, in 1981 aus dem Nachlass der Frau Johanna Veigele, Stuttgart, Geldbeträge, die ebenfalls für die Krebsforschung zu verwenden sind, zu.

Im Jahr 1983 wurde auf Beschluss des Rektorats aus der Übelmesser-Stiftung ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von 1.000.000,00 DM (= 511.291,88 €) zum Kauf des Laborgebäudes Berghof durch das Land Baden-Württemberg gewährt, wodurch sich das Grundstockkapital verringert hat. Ein Teil des Gebäudes trägt deshalb die Bezeichnung „Else-Übelmesser Laboratorien“ und ist für die Krebsforschung bestimmt.

In 2013 flossen aus dem Nachlass der Frau Gertrud Labion, Luxemburg, und in 2015 aus dem Nachlass der Frau Kordula Albrecht, Ellwangen, nochmals Geldbeträge zu.

Zur Erfüllung des in den genannten Vermächtnissen gleichlautenden Stiftungszwecks werden die Nachlässe in eine gemeinsame Stiftung eingebracht, die im Rahmen des Körperschaftsvermögens von der Universität verwaltet wird.

Der Senat der Universität Tübingen hat am 05. November 2020 aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), folgende Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Else Übelmesser-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Tübingen.
- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen.

§ 2 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Grundkapital in Höhe von 881.639,38 € (Stand: 2020). Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck, mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen die Krebsforschung zu fördern.
- (2) In Erfüllung des Stiftungszwecks können
 - a) Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich hauptsächlich der Krebsforschung widmen, Forschungsaufenthalte an einer allgemein anerkannten und qualifizierten Einrichtung für Krebsforschung finanziert werden;

b) Erfolg versprechende Projekte, die direkt der Krebsforschung dienen, finanziert werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass

- ein detailliertes und zeitlich befristetes Arbeitsprogramm sowie ein Finanzierungsplan vorliegen
- Träger des Forschungsprojektes eine Einrichtung der Universität Tübingen ist.

§ 4 Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 5 Vermögensverwaltung

(1) Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen, nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter erfüllt.

(3) Es wird ein beratender Ausschuss eingerichtet, der Vorschläge für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und für die Vergabe der Ausschüttungen (Stiftungserträge) erarbeitet, auf deren Grundlage das Rektorat mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(4) Dem beratenden Ausschuss gehören an:

- die oder der für die Forschung zuständige Prorektorin oder Prorektor;
- die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Tübingen;
- die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät.

Den Vorsitz im beratenden Ausschuss führt die Prorektorin bzw. der Prorektor.

(5) Aus den Erträgen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen gebildet werden.

§ 6 Ausschüttungsverfahren

(1) Die Entscheidung des beratenden Ausschusses über die Vergabe der Stiftungserträge wird von der Medizinischen Fakultät vorbereitet durch Förderungsvorschläge, die durch entsprechende Gutachten zu begründen sind. Die Vorschläge sind jeweils zum 1. Juli der Universitätsverwaltung vorzulegen.

(2) Der beratende Ausschuss kann zu diesen Vorschlägen weitere Sachverständige hören. Größere Vorhaben sollen der DFG zur Begutachtung übergeben werden.

(3) Für einen Forschungsaufenthalt (§ 3 Abs. 2) sollen mindestens drei Monate vorgesehen werden.

(4) Soweit Personalausgaben anfallen, richten sich diese nach der jeweiligen Höhe der Bezüge für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Hierbei sind Zuwendungen durch Dritte entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7 Berichtspflicht

Nach Abschluss eines Forschungsaufenthalts oder Forschungsprojekts hat die geförderte Wissenschaftlerin oder der geförderte Wissenschaftler bzw. die verantwortliche Trägerin oder der verantwortliche Träger des Projektes innerhalb von drei Monaten einen kurzen Bericht über die Forschungsarbeit und ihre Ergebnisse anzufertigen und an die Universitätsverwaltung / Dezernat Finanzen zu übersenden. Läuft ein gefördertes Forschungsvorhaben länger als zwei Jahre, ist nach Ablauf der ersten zwei Jahre des Forschungsvorhabens der Universitätsverwaltung ein Zwischenbericht vorzulegen. Werden Forschungsergebnisse in Fachzeitschriften veröffentlicht, ist auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen. Von der Veröffentlichung soll ein Sonderdruck dem beratenden Ausschuss vorgelegt werden.

§ 8 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so wird das verbleibende Stiftungsvermögen durch Beschluss des Rektorats dem Körperschaftsvermögen der Universität Tübingen zugeführt.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist ausgeschlossen.

§ 10 Stiftungsaufsicht

Nach § 14 Abs. 5 Landeshochschulgesetz erteilt der Universitätsrat die „Entlastung über den Rechnungsabschluss“.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.11.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Tübinger Stiftung für Ägyptologie

Vorbemerkung

Frau Dr. Renate Müller-Wollermann hat im Jahr 2020 die unselbständige Tübinger Stiftung für Ägyptologie im Körperschaftsvermögen der Universität Tübingen mit einem Stiftungskapital in Höhe von 300.000 € errichtet. Der Erlös daraus soll ausschließlich für das Institut für Kulturen des Alten Orients (IANES), Abteilung Ägyptologie, der Universität Tübingen verwendet werden.

Der Senat der Universität Tübingen hat am 05. November 2020 aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), folgende Stiftungssatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung der Stiftung

(1) Die Stiftung führt den Namen Tübinger Stiftung für Ägyptologie und hat ihren Sitz in Tübingen.

(2) Sie ist eine unselbständige Stiftung ohne eigene Rechtspersönlichkeit innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität Tübingen.

§ 1a) Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Grundkapital in Höhe von 300.000 €. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden (Zustiftungen).

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Ägyptologie.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Unterstützung der Ausstattung des IANES, Abteilung Ägyptologie, für Forschungszwecke, aber auch für die Bibliothek;
- b) Förderung von Erfolg versprechenden Projekten, die direkt der Forschung auf dem Gebiet der Ägyptologie dienen. Hierbei wird vorausgesetzt, dass
 - ein detailliertes und zeitlich befristetes Arbeitsprogramm sowie ein Finanzierungsplan vorliegen,
 - Träger des Forschungsprojektes das IANES, Abteilung Ägyptologie, der Universität Tübingen ist.
Dies kann im Einzelfall Aufwendungen für Personal, Sachaufwand und wissenschaftliche Geräte betreffen.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vermögensverwaltung

(1) Das Stiftungsvermögen wird gemäß § 14 Landeshochschulgesetz innerhalb des Körperschaftsvermögens der Universität verwaltet. Haushaltsführung und Vermögensnachweis erfolgen nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg und den hierzu vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassenen Richtlinien für die Verwaltung und Nachweisung des Körperschaftsvermögens in der jeweiligen geltenden Fassung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen, nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen Dritter erfüllt.

(3) Aus Erträgen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen gebildet werden.

§ 5 Ausschüttungsverfahren

(1) Die Erträge der Tübinger Stiftung für Ägyptologie werden jährlich ausgeschüttet. Die Zentrale Verwaltung teilt hierzu dem IANES, Abteilung Ägyptologie, jeweils zum Jahresbeginn den verfügbaren Ausschüttungsbetrag mit.

(2) Das Institut macht einen Verwendungsvorschlag, über den das Rektorat entscheidet. Beträgt der verfügbare Ausschüttungsbetrag weniger als 2.500,- Euro, entscheidet das Dezernat Finanzen der Zentralen Verwaltung der Universität Tübingen entsprechend dem Verwendungsvorschlag des IANES, Abteilung Ägyptologie

(3) Nach Abschluss eines Forschungsaufenthalts oder Forschungsprojekts hat die geförderte Wissenschaftlerin oder der geförderte Wissenschaftler bzw. die verantwortliche Trägerin oder der verantwortliche Träger des Projektes innerhalb von drei Monaten einen kurzen Bericht über die Forschungsarbeit und ihre Ergebnisse anzufertigen und an die Universitätsverwaltung / Dezernat Finanzen zu übersenden

§ 6 Unmöglichkeit des Stiftungszweckes

Wird die Verfolgung des Stiftungszweckes unmöglich, so wird das verbleibende Stiftungsvermögen durch Beschluss des Rektorats dem Körperschaftsvermögen eines Ägyptologischen Instituts an einer anderen Universität in Deutschland zugeführt.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden vom Senat der Universität Tübingen beschlossen. Eine Änderung des Stiftungszwecks durch die Satzung ist ausgeschlossen.

§ 8 Stiftungsaufsicht

Nach § 14 Abs. 5 Landeshochschulgesetz erteilt der Universitätsrat die „Entlastung über den Rechnungsabschluss“.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.11.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Neunte Satzung zur Änderung der Zulassungs-und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen (ZIO)

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. November 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zulassungs-und Immatrikulationsordnung vom 23.03.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2015, S. 25), zuletzt geändert durch die achte Änderungssatzung vom 05.08.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18/2020, S. 308), wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

1. In § 1 wird Absatz 7 gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

„§ 4 Lehramtsorientierungstest und Tübingen Master of Education Assessment

(1) Für ein Studium des Bachelor of Education an der Universität Tübingen ist die Teilnahme am Lehrerorientierungstest ist gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG zur Immatrikulation nachzuweisen.

(2) Als Lehrerorientierungstest wird „www.bw-cct.de“ anerkannt. § 3 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(3) Voraussetzung für die Immatrikulation in einen Studiengang Master of Education an der Universität Tübingen ist der Nachweis über die Teilnahme am Online-Self-Assessmentverfahren „TüSE – Check your Choice“ (<https://ww2.unipark.de/uc/TueMAS/>.) zur Reflexion der studien- und berufsbezogenen Entwicklung und zur Klärung von berufsbiographischem Beratungsbedarf.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Sprachvoraussetzungen

(1) Soweit die Qualifikation zum Studium nach § 58 bzw. § 59 LHG nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde, werden als Zugangsvoraussetzung zum Studium deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit).

(2) Setzt die sprachliche Studierfähigkeit in einem Studiengang englische Sprachkenntnisse voraus, indem die Lehr- und Unterrichtssprache des Studiengangs nach satzungsrechtlicher Regelung im Wesentlichen Englisch ist, so werden englische anstelle der deutschen Sprachkenntnisse verlangt. Dies ist dann der Fall, wenn in englischsprachigen Lehrveranstaltungen genügend Leistungspunkte für einen entsprechenden Abschluss erworben werden können und alle Pflichtveranstaltungen in Englisch gehalten werden.

(3) Für den Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit Deutsch und Englisch gelten folgende Bestimmungen:

1. Unterrichtssprache Deutsch:

Ist die Unterrichts- und Prüfungssprache eines Studienganges Deutsch, so sind als Eingangsvoraussetzung Sprachkenntnisse entsprechend der ‚Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)‘ in der aktuell geltenden Fassung nachzuweisen. Der dort benannten ‚sprachlichen Studierfähigkeit‘ (§2/3) entspricht die Stufe B2/C1 des Europäischen Referenzrahmens (GER).

2. Unterrichtssprache Englisch:

Ist die Studien- und Prüfungssprache eines Studienganges laut Prüfungsordnung Englisch und wird das Niveau mit B2 nach GER festgelegt, so ist als Eingangsvoraussetzung einer der folgenden Sprachnachweise vorzulegen:

- TOEFL (IBT) mit mindestens 79 Punkten bzw. eine von TS/TOEFL festgelegte Äquivalenzprüfung mit entsprechender Punktzahl;
- IELTS mit mindestens der Stufe 6.5;
- Cambridge Certificate FCE, CAE, CPE mit der abgeschlossenen Stufe B2 oder höher;
- eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, die in englischer Sprache und in einem Land erworben wurde, dessen erste Amtssprache Englisch ist oder die in hoheitlicher Funktion eines dieser Länder erworben wurde;
- ein anerkannter, gänzlich in englischer Sprache abgelegter, mindestens dreijähriger Hochschulabschluss oder
- eine deutsche HZB mit dem Unterrichtsfach Englisch mindestens ab Klasse 8 bis zur Abschlussklasse mit der Abschlussnote „gut“.

Hiervon abweichende Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen bzw. in Auswahlstatuten der Universität Tübingen haben Vorrang.

(4) Setzt die sprachliche Studierfähigkeit in einem Studiengang keine deutschen oder englischen Sprachkenntnisse voraus, indem die Lehr- und Unterrichtssprache des Studienganges nach satzungsrechtlicher Regelung im Wesentlichen durch eine weitere Sprache ersetzt wird, so werden Sprachkenntnisse in dieser Sprache verlangt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend, Absatz 3 Ziff. 2 wird analog angewandt. Das Weitere regeln die einzelnen Satzungen.

(5) Die erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen sind grundsätzlich mit der Bewerbung zum Studium nachzuweisen. Die Frist für den Nachweis der Sprachkenntnisse kann auf begründeten Antrag bis zur Immatrikulation verlängert werden. Kann der erforderliche Sprachnachweis zum Zeitpunkt der Immatrikulation noch nicht nachgewiesen werden, so kann die Immatrikulation mit der Auflage erfolgen, dass der Nachweis bis zur Rückmeldung zum folgenden Semester erbracht wird. Die Immatrikulation mit dieser Auflage bedarf der Zustimmung des Studienfachs und kann im Ausnahmefall höchstens ein Semester über den genannten Zeitraum hinaus verlängert werden.“

4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Zulassungskommission entscheidet über

- die Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 24 HZVO;

- die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG und gemäß § 6a dieser Satzung und
- die Auswahl ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser gemäß § 31 Absatz 1 HZVO für die Studiengänge der Universität Tübingen, die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind.“

5. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Bewerbung im öffentlichen Interesse (sog. Spitzensportlerquote)

(1) In grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen im Örtlichen Vergabeverfahren und in Masterstudiengängen werden für das erste Fachsemester von den festgesetzten Zulassungszahlen ein Prozent, mindestens ein Studienplatz, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen (Vorabquote).

(2) Auf diese Studienplätze können sich Personen bewerben, die nachweislich einem Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Ergänzungskader (EK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören und auf Grund begründeter Umstände an den Studienort Tübingen gebunden sind. Die entsprechenden Nachweise sind mit der Bewerbung vorzulegen.

(3) Innerhalb dieser Vorabquote findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen die Voraussetzungen vorliegen, eine Auswahl zunächst nach der Reihung der Kader (OK > PK > NK 1 > EK), sodann nach Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf entsprechend der jeweils geltenden Auswahlsetzung statt. Die Auswahl trifft die Zulassungskommission nach § 6.“

6. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „ein Studienbuch und zudem“ gestrichen. Absatz 3 wird gestrichen. Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Die Satzung der Universität Tübingen über eine Vorabquote für die Zulassung zum Studium nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz und § 14a Hochschulvergabeverordnung in grundständigen Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl vom 27.01.2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2011, S. 3) tritt zugleich außer Kraft.

Tübingen, den 05.11.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den interfakultären Studiengängen der Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften und Neuronale Informationsverarbeitung mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Universität Tübingen 05. November 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Vorauswahl
- § 8 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest (1. Stufe)
- § 9 Auswahlgespräch (2. Stufe)
- § 10 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch)
- § 11 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in den interfakultären Studiengängen für Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften und Neuronale Informationsverarbeitung jeweils mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 31. März bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in den Fächern Biologie, Informatik, Medizin, Physik, Psychologie oder Kognitionswissenschaften für den Studiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften, in den Fächern Biologie, Molekularbiologie, Biotechnologie, Genetik, Medizin oder molekulare Medizin für den Studiengang Zelluläre und molekulare Neurowissenschaften, in den Fächern Physik, Mathematik, Informatik für den Studiengang Neuronale Informationsverarbeitung oder eines entsprechenden mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachs oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe C1/B2 GER;
- c) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a), insbesondere auch durch eine tabellarische Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Gemeinsamen Kommission der interfakultären Graduiertenprogramme Neuro-

wissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für die Studiengänge Neuro- und Verhaltenswissenschaften, Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften und Neuronale Informationsverarbeitung jeweils eine Auswahlkommission bestellt. Die Auswahlkommission besteht jeweils aus mindestens vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des jeweiligen Studiengangs angehören. Die Mitglieder werden von der Gemeinsamen Kommission für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die oder der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission. Der Vorsitz kann auf die Studiendekanin/den Studiendekan des jeweiligen Studienganges oder auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 7 geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß §§ 8 bis 10 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Zum jeweiligen Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Es können Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeiten, die Rückschlüsse den Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulassen, erbracht werden.

(3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Die Auswahl wird durch ein dreistufiges Verfahren getroffen, das sich in ein Vorauswahlverfahren und das eigentliche Auswahlverfahren (Stufe 1 und 2) gliedert.

(5) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie

a) in der Vorauswahl (gemäß § 7) sonstige Erfahrungen in der Biomedizin, den Kognitions- oder Neurowissenschaften für den Studiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften, sonstige Erfahrungen in der Biomedizin oder den Neurowissenschaften für den Studiengang Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften, sonstige Erfahrun-

gen in Physik, Mathematik oder Informatik für den Studiengang Neuronale Informationsverarbeitung, die über die Eignung für und Vorbereitung auf das Studium besonderen Aufschluss geben können, z.B.

- eine Berufsausbildung
 - hochschulexterne Tätigkeiten in Unternehmen,
 - mehrwöchige Praktika (Internships) in universitären und außeruniversitären Forschungsinstituten sowie
 - mehrwöchige Auslandsaufenthalte zu Studien- und/oder Forschungszwecken im Bereich der Neurowissenschaften oder verwandter Fachgebiete;
- b) das Ergebnis des schriftlichen, fachspezifischen Studierfähigkeitstest (Auswahlverfahren Stufe 1, vgl. § 8)
- c) das Ergebnis des Auswahlgesprächs (Auswahlverfahren Stufe 2, vgl. § 9).

§ 7 Vorauswahl

(1) Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Vorauswahlverfahrens ist die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Abs. 2 b) oder eines vergleichbaren Studienganges zu berücksichtigen. Ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Diese Gesamtnote wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

Note 1,0 = 30 Punkte	Note 1,6 = 24 Punkte	Note 2,1 = 19 Punkte
1,1 = 29	1,7 = 23	2,2 = 18
1,2 = 28	1,8 = 22	2,3 = 17
1,3 = 27	1,9 = 21	2,4 = 16
1,4 = 26	2,0 = 20	2,5 = 15
1,5 = 25		

(2) Die sonstigen Erfahrungen in der Biomedizin, den Kognitions- oder Neurowissenschaften nach § 6 Abs. 6 a) werden von jedem Mitglied der Auswahlkommission gesondert auf einer Skala von 0 bis 20 Punkten bewertet, das Ergebnis addiert und durch die Anzahl der Mitglieder geteilt (max. 20 Punkte).

(3) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern wird auf der Basis der erreichten Gesamtpunktzahl eine Rangliste gebildet. Diese Rangliste dient der Feststellung der Teilnehmer an der nächsten Auswahlstufe. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der nach Absatz 1 und 2 erzielten Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl für die Vorauswahl beträgt 50 Punkte.

(4) Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die bessere Punktzahl nach Absatz 1, sodann das Los.

§ 8 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest (1. Stufe)

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum fachspezifischer Studierfähigkeitstest nach der Reihung der Rangliste nach § 7 Abs. 3 und 4 eingeladen. Die Zahl der zu diesem Test einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

(2) Die Auswahl auf dieser ersten Stufe besteht in einem für den jeweiligen Studiengang fachspezifischen Studierfähigkeitstest. Dieser soll zeigen, ob der jeweilige Bewerber die

notwendigen neuro- und kognitionswissenschaftlichen sowie biomedizinischen, physikalischen und mathematischen Grundkenntnisse für den Studiengang Neuro- und Verhaltenswissenschaften, die notwendigen biologischen, genetischen, molekular-/zellbiologischen, chemischen / biochemischen und neurowissenschaftlichen Grundkenntnisse für den Studiengang Zelluläre und Molekulare Neurowissenschaften, die notwendigen Grundkenntnisse in Mathematik und Informatik für den Studiengang Neuronale Informationsverarbeitung besitzt. Der jeweilige Test besteht aus maximal 80 Single und Multiple Choice-Fragen, die Summe der richtigen Antworten ergibt die Gesamtpunktzahl dieser Auswahlstufe. Der jeweilige Test wird in einer Zeit von maximal 120 Minuten bearbeitet und in der Regel an der Universität Tübingen absolviert. Informationen zu Umfang und Dauer sowie Zeit und Ort der Durchführung erhalten die Bewerber mindestens 5 Werktage vor der Testdurchführung in schriftlicher Form. In begründeten Ausnahmefällen kann der Test an einem anderen Ort oder digital absolviert werden. Die Durchführung des Tests an einem anderen Ort oder digital ist vom Studienbewerber vorab unter Angabe der Gründe zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung des Tests an einem anderen Ort oder digital besteht nicht.

(3) Anhand der Ergebnisse des fachspezifischen Studierfähigkeitstests wird unter den Teilnehmenden eine Rangliste gebildet. Die Gesamtpunktzahl aus Absatz 2 bestimmt den Rangplatz. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Auswahlgespräch (2. Stufe)

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung der Rangliste nach § 8 Abs. 3 eingeladen. Die Zahl der zu diesem Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

(2) Die Auswahlgespräche werden in der Regel an der Universität Tübingen durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung des Gesprächs per Videokonferenz ist vom Studienbewerber vorab unter Angabe der Gründe zu beantragen. Die Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Videokonferenz. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der Videokonferenz besteht nicht.

(3) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches. Ferner wird überprüft, ob ausreichende Englischkenntnisse vorhanden sind.

(4) Jeweils mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen Einzelgespräche von 20 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der am Gespräch beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(5) Jedes am Gespräch beteiligte Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf einer Skala von 0 – 10 Punkten. Die Einzelbewertungen werden addiert, durch die Anzahl

der am Gespräch beteiligten Kommissionsmitglieder geteilt und bis auf die erste Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

(6) Auf Grundlage der nach Absatz 5 erreichten Gesamtpunktzahl wird unter den Teilnehmenden eine Rangliste gebildet. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser Rangliste erreichten Platz vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 11 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022. Die bisherigen Satzungen der Universität Tübingen für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang der Neuro- und Verhaltenswissenschaften vom 13.12.2007 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 17/2007, S. 596), für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang zelluläre und molekulare Neurowissenschaften vom 14.05.2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2008, S. 92) und für das hochschuleigene Auswahlverfahren im interfakultären Masterstudiengang Neuronale Informationsverarbeitung vom 09.06.2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8/2011, S. 343) treten außer Kraft.

Tübingen, den 05.11.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Quantitative Data Science Methods – Psychometrics, Econometrics and Machine Learning mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang „Quantitative Data Science Methods: Psychometrics, Econometrics and Machine Learning“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.02.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Struktur des Master-Studienganges
- § 2 Graduierung
- § 3 Fächer
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

- § 7 Zweck der Prüfung
- § 8 Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 8a Zeitpunkt der Master-Prüfung

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

IV. Master-Arbeit

- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen
- § 16 Zulassungsverfahren
- § 17 Master-Arbeit

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

- § 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

VII. Master-Gesamtnote

- § 21 Bildung der Master-Gesamtnote

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

§ 23 Urkunde

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 26 Schutzbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsregelung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Struktur des Master-Studienganges

(1) ¹Im Studiengang Quantitative Data Science Methods – Psychometrics, Econometrics and Machine Learning mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte (Leistungspunkte, Credits, LP, CP, ECTS) zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. ²Dabei wird sofern im Modulhandbuch keine abweichende Regelung getroffen ist für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (workload) des bzw. der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) ¹Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut. ²Im Besonderen Teil der Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte festgelegt.

(3) Der Master-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.

(4) ¹Der Studiumumfang entspricht 120 ECTS-Punkten, von denen 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 90 ECTS-Punkte auf die weiteren fachspezifischen Leistungen entfallen. ²Neben der Master-Arbeit kann in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch auch eine mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder ein zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium vorgesehen werden. ³Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Punkte benötigt.

(5) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie etwa geforderten weiteren Leistungen wie bspw. Exkursionen und Praktika vier Semester. ²Alle Studien- und Prüfungsleistungen und Prüfungen dieser Ordnung können vor dem dazu nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht werden, sofern die für die Zulassung zu ihnen erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und entsprechende Kapazitäten bestehen. ³Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem konsekutiven Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

(6) Im Besonderen Teil kann vorgesehen werden, dass die Studierenden eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten müssen. ²Ein Auslandsstudium kann im Besonderen Teil dieser Ordnung für den Studiengang vorgesehen werden.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master of Science-Prüfung (im Folgenden: Master-Prüfung) wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Fächer

¹Im Master-Studiengang wird ein Master-Fach studiert. ²Die wählbaren Module ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung und werden im für das Semester herausgegebenen Modulhandbuch genauer spezifiziert.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn oder sie im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden jeweils von der Fakultät bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. 3 Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. 2 Personen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und akademischen Mitarbeiterinnen,
3. 1 Person aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme),
4. Leiter bzw. Leiterin des Prüfungsamts (mit beratender Stimme).

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor oder eine Professorin führen; der oder die Vorsitzende und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin sollen zwei verschiedenen Fachbereichen angehören. ⁵Der oder die Vorsitzende führt im Regelfall die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Ausschuss dem oder der Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zur Seite gestellt werden. ⁸Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁹Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig; scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt; nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ³Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. ⁴Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Arbeit informiert werden. ⁵Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Der Rektor oder die Rektorin oder ein von ihm oder ihr benannter Vertreter oder eine von ihm oder ihr benannte Vertreterin ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sie vertretenden Personen und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines oder seiner Vorsitzenden sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer oder Prüferinnen und soweit nach den Regelungen dieser Ordnung notwendig Beisitzer oder Beisitzerinnen für die einzelnen Prüfungen. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. ³Vorschläge des Kandidaten oder der Kandidatin für potentielle Prüfer oder Prüferinnen können berücksichtigt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. ⁴Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll. ⁵Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer den Abschluss des entsprechenden Studiengangs oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. ²Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Personals wie insbesondere Lehrbeauftragte können insoweit nur dann ausnahmsweise als Prüfer und Prüferinnen fungieren, wenn Prüfer und Prüferinnen nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen und wenn sie über eine dem Studienabschluss, zu dem die Prüfungsleistung gehört, mindestens gleichwertige Qualifikation im Prüfungsfach verfügen.

(3) ¹Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist, sofern keine abweichende gesonderte Bestellung erfolgt, dasjenige Mitglied des Lehrkörpers im Sinne des Abs. 2 Prüfer oder Prüferin, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat; sie finden, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, vor einer Person als Prüfer oder Prüferin statt. ²Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss eine andere prüfungsberechtigte Person im Sinne des Abs. 2. ³Wird bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Wiederholungsprüfung im Rahmen der für die jeweilige Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine durchgeführt, so ist dasjenige Mitglied des Lehrkörpers Prüfer oder Prüferin, welches als Prüfer oder Prüferin für die Prüfung an diesem regulären Prüfungstermin vorgesehen ist; wird die Wiederholungsprüfung nicht im Rahmen dieser Termine durchgeführt, so wird ein Prüfer oder eine Prüferin bestellt.

(4) Für Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen gelten § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in

Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. ²Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ³Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. ⁴Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

²Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. ³Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. ⁴Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. ⁴Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) ¹Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ³Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(6) ¹Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Prüfungen im Master-Studiengang / Master-Prüfung

§ 7 Zweck der Prüfung

¹Die Master-Prüfung bildet einen weiteren, über einen ersten Abschluss hinausgehenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Statistik/Data Science. ²Mit der Master-Prüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über einen solchen ersten Abschluss hinaus über ein vertieftes Grundwissen und eine systematische Orientierung sowie über vertiefte Kenntnisse in einem Anwendungsfach verfügen und die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

§ 8 Umfang und Art der Master-Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung besteht neben den geforderten Studienleistungen und etwaig geforderten Ergänzungsleistungen aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, einer mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium, sie ist bestanden, wenn diese erfolgreich erbracht wurden. ²Im Besonderen Teil bzw. dem Modulhandbuch ist geregelt, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen sind im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch geregelt.

(3) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß § 4 Satz 1 des Besonderen Teils,
4. Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Leistungspunkte, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen für die jeweilige Prüfung, sowie ob eine Vergabe von Noten erfolgt,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Lehrveranstaltung(en).

§ 8a Zeitpunkt der Master-Prüfung

¹Die Master-Prüfung ist entsprechend der festgesetzten Regelstudienzeit bis zum Ende des 4. Semesters abzulegen. ²Ist diese Frist überschritten, wird der oder die Studierende dahingehend informiert, dass er oder sie den Prüfungsanspruch verliert, wenn er oder sie die Master-Prüfung nicht bis zum Ende des 7. Semesters ablegt. ³Ist die Master-Prüfung in der in Satz 2 genannten Frist einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der oder die Studierende die Fristüber-

schreitung nicht zu vertreten hat. ⁴Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; dies kann auch auf Antrag des oder der Studierenden geschehen.

III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ¹Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen Prüfungsleistungen und / oder Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden. ²Bei benoteten Leistungen erfolgt die Vergabe von ECTS-Punkten unabhängig von der erteilten Bewertung, sofern diese mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) ¹Im Besonderen Teil bzw. im Modulhandbuch ist geregelt, welches die erforderlichen Prüfungsleistungen und Studienleistungen sowie etwaige weitere Ergänzungsleistungen sind und in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen zu erbringen sind. ²Ist in einer Lehrveranstaltung oder einem Modul eine Prüfungsleistung zu erbringen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung bzw. diesem Modul zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen sowie etwaigen weiteren Ergänzungsleistungen erforderlich sein. ³In denjenigen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, in denen keine Prüfungsleistung zu erbringen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und / oder Prüfungsleistungen sowie etwaigen Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

§ 10 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Die erbrachten Studienleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten. ³Sie können auch in unbenoteter Form vorgesehen werden.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind (jeweils einschließlich der dazugehörigen Wiederholungsprüfungen) die Modulabschlussprüfungen; sie können sich auch aus mehreren Komponenten zusammensetzen. ²Im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung bzw. im Modulhandbuch ist festgelegt, in welcher Art die Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und / oder schriftlich und / oder praktisch. ³Der Besondere Teil dieser Ordnung kann auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorsehen. ⁴Die Master-Arbeit sowie etwa zu dieser gehörige mündliche Masterprüfungen, zu dieser gehörige Kolloquien und mündliche Prüfungen über den Inhalt der Master-Arbeit sind nicht studienbegleitend.

(3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen und etwaigen Ergänzungsleistungen sind vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung – in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung – allen Studierenden, die an derselben teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz

oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm oder ihr der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studien- und sonstige Leistungen. ³Dasselbe gilt bei Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes.

(5) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und an Prüfungsleistungen teilzunehmen, die studienbegleitend als Teil einer Lehrveranstaltung abzulegen sind. ²Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen) sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. ³Das Nähere regelt die vorrangige Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung.

(6) ¹Art, Inhalt und Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden und sonstigen Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen und etwaige weitere, besondere Zulassungsvoraussetzungen können auch im Modulhandbuch festgelegt werden. ²Regelungen in der Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen im Modulhandbuch jedoch vor.

(7) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die jeweiligen Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung müssen sich die Studierenden bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann nur zugelassen werden, wer

1. die für die Zugang zu diesem Studiengang geforderten Voraussetzungen erfüllt und an der Universität Tübingen im betreffenden Fach des Master-Studienganges eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht verloren hat,
3. die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. die gemäß dem Besonderen Teil etwa weiteren notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

²Vergleichbare Studiengänge sind (jeweils soweit nach Halbsatz 2 nicht anders vom Prüfungsausschuss festgelegt: ohne die entsprechenden Studiengänge der Lehrkräfteausbildung in gestufter Studiengangstruktur); über weitere Studiengänge, die als vergleichbar gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der oder die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. ³Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

⁴Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁵Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹Durch die mündlichen Prüfungsleistungen weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagewissen verfügt. ³Darüber hinaus kann dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit gegeben werden, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen. ⁴Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat oder Kandidatin in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. ⁵Die mündliche Prüfung findet in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer oder der Prüferin und, soweit ein solcher oder eine solche hinzuzuziehen ist, vom Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) ¹Die Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die zu einem späteren Prüfungstermin die gleiche Prüfungsleistung erbringen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Kandidaten und Kandidatinnen.

§ 13 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) ¹Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Forschungsberichte, die schriftliche Ausarbeitung eines Referats. ²Weitere Prüfungsformen können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

(2) ¹In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er oder sie eine oder mehrere zur Bearbeitung auswählt. ³Die Dauer einer Klausurarbeit soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) ¹Über den Verlauf von Klausuren ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Kandidaten oder einer Kandidatin, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. ⁴Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) Die Noten in den Modulen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,01	= nicht ausreichend.

(3) ¹ Sofern sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes vorgesehen ist aus dem Durchschnitt der nach Leistungspunkten gewichteten Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ² Dabei werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) ¹ Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Personen als Prüfern oder Prüferinnen bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ² Dabei gilt Absatz 2 und Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Bildung der Master-Gesamtnote ist in § 21 geregelt.

(6) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Bewertung dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfungsleistung stammt.

IV. Master-Arbeit

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit und etwaigen anderen, am Ende des Studiums zu erbringenden mündlichen Prüfungen

Zur Master-Arbeit sowie einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer:

1. die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 11 Abs. 2 erfüllt,
2. die im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung etwa geforderten weiteren fachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 16 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit sowie der etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und / oder dem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²In ihm ist der Studiengang anzugeben und gegebenenfalls die vom Kandidaten oder der Kandidatin als Prüfer oder Prüferin vorgeschlagene Person zu benennen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 15 Ziff. 1-2 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin endgültig den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule verloren hat oder eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master- bzw. Abschluss-Prüfung im betreffenden Fach oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat und ob er oder sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in demselben oder einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang befindet.

(2) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. ²Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Die Zulassung kann darüber hinaus versagt werden, wenn sich der oder die Studierende im betreffenden Fach des Master-Studienganges oder in einem nach § 11 Abs. 2 vergleichbaren Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet. ⁴Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. ⁵Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 17 Master-Arbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. ²Sie soll zeigen, dass der Verfasser oder die Verfasserin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die so gewonnenen Ergebnisse sachgerecht schriftlich darzustellen. ³Das Thema ist dem Bereich der Spezialisierung zu entnehmen; es soll in der Regel von einem Prüfer oder einer Prüferin nach § 5 im Rahmen des Moduls „Thesis“ im 2. Jahr gestellt werden. ⁴Findet der oder die Studierende keine Themenstellung für die Masterarbeit, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag dafür, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. ⁵Das Thema wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben, der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. ⁶Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Berücksichtigung besteht jedoch nicht.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 26 Wochen, das Thema ist so festzulegen und die Aufgabenstellung ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb dieser Frist angefertigt werden kann. ²Die Abgabefrist kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Prüfungsausschuss verlängert werden.

(3) ¹Die Arbeit soll, soweit im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, nach Wahl des bzw. der Studierenden in englischer Sprache verfasst sein; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die fertige Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungsfrist in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss und zusätzlich dort in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Dateiformat einzureichen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Masterarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert. ⁵Das Bewertungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen sein; die Überwachung dieser Frist ist Aufgabe des Prüfungsausschusses. ⁶Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung von Prüfern oder Prüferinnen, die Frist einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss insoweit andere Prüfer oder Prüferinnen bestellen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin hat der Master-Arbeit eine persönlich unterzeichnete Erklärung beizufügen, in der er oder sie versichert, dass er oder sie die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen oder ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat, alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat und dass die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist und dass er oder sie die Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen bereits veröffentlicht hat sowie dass das in Dateiform eingereichte Exemplar mit eingereichten gebundenen Exemplaren übereinstimmt.

(5) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Personen als Prüfer oder Prüferin bewertet, von denen eine der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit sein kann. ²§ 14 Abs. 1 und soweit eine Bewertung durch mehr als eine Person vorgesehen ist § 14 Abs. 4 gelten entsprechend. ³Ist eine Bewertung durch zwei Personen vorgesehen und weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers oder einer weiteren Prüferin ein.

(6) ¹Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten, soweit hier, im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen über mündliche Prüfungsleistungen entsprechend. ²Sie werden von einer Person als Prüfer oder Prüferin bewertet und finden in zusätzlicher Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin statt; für die Benotung gilt § 14.

(7) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die übrigen Anforderungen erfüllt.

V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde; eine Modulabschlussprüfung, die sich aus mehreren benoteten Komponenten zusammensetzt, ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und jede der Komponenten für sich genommen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ²Die Master-Arbeit sowie eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt

der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium sind bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden; sie müssen jeweils für sich bestanden sein.

(2) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Master-Arbeit nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm oder ihr hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann. ²Außer beim Nichtbestehen der Master-Arbeit kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen. ³Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten die Regelungen zur Master-Arbeit in den Sätzen 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin eine studienbegleitende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf seinen oder ihren Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

(4) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für Bestehen und Nichtbestehen dieser Prüfungsleistung die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

§ 19 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. ²Prüfungsanmeldungen gemäß § 11 Abs. 1 gelten zugleich als bedingte Anmeldung auch zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen. ³Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim vorangehenden Prüfungsversuch schlechter als mit einschließlich „ausreichend“ (4,0) benotet wurden; die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des vorangehenden Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung einer in der Studien- und Prüfungsordnung etwa vorgesehenen Frist für die Master-Prüfung – im selben Semester oder in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach der erstmals nicht bestandenen Prüfung abzulegen und findet in der Regel zeitlich und vom Inhalt her im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt. ²Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholungsprüfung ist diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung bzw. Prüfungsleistung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, so soll dem oder der Studierenden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsausschuss Gelegenheit gegeben werden, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er oder sie zu dieser Prüfungsleistung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) ¹Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine der auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen und insbesondere im Modulhandbuch festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. ²Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind dem oder der Studierenden in diesem Fall spätestens zusammen mit dem Wiederholungstermin mitzuteilen.

(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 20 Wiederholung der Master-Arbeit sowie etwaiger anderer, am Ende des Studiums zu erbringender mündlicher Prüfungen

(1) ¹Eine Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; in diesem Fall beginnt die Frist für die Bearbeitung des Themas erneut von vorne zu laufen. ⁴Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung jedoch nur dann zulässig, wenn der oder die Studierende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Für eine etwaig geforderte mündliche Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündliche Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit und ein etwaig gefordertes, zur Master-Arbeit gehöriges Abschluss-Kolloquium gelten jeweils die Vorschriften des Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 entsprechend.

VII. Master-Gesamtnote

§ 21 Bildung der Master-Gesamtnote

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, so wird eine Master-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) ¹Die Berechnung der Master-Gesamtnote ergibt sich aus dem Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung. ²Für die Master-Note gelten soweit in dieser Ordnung und insbesondere im Besonderen Teil dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung

§ 22 Zeugnis und weitere Nachweise

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Master-Prüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird die Master-Gesamtnote und das Thema der Master-Arbeit eingetragen. ³Das Zeugnis wird vom Dekan oder der Dekanin der Wirtschafts- und

Sozialwissenschaftlichen Fakultät und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zur Master-Prüfung gehörende Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁵Es wird in deutscher Sprache ausgestellt, auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

(2) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO, welches das Profil des Studiengangs darstellt, sowie eine Leistungsübersicht (Transcript of Records), jeweils in deutscher Sprache, aus; auf Antrag wird eine Übersetzung in englischer Sprache ausgehändigt.

²Die Leistungsübersicht enthält folgende Angaben:

- die im Laufe des Master-Studiums belegten Module sowie ihre Komponenten und ECTS-Punkte,
- die Modulnoten,
- die Note der Master-Arbeit und einer etwaig vorgesehenen mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. eines etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquiums.

³Die Notenangaben erfolgen dabei jeweils in Form von Dezimalnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. ²Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. ³Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.

§ 23 Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades nach § 2 beurkundet. ³Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(2) Die Master-Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 24 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Studierende, die die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) ¹Hat der oder die Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm oder ihr auf Antrag eine von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung insgesamt endgültig nicht bestanden ist. ²Entsprechendes gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, ohne dass er oder sie sich in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form fristgerecht von diesem abgemeldet hat oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder praktische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die Abmeldung von einer schriftlichen oder praktischen Prüfungsleistung oder der Master-Arbeit ohne Angabe von Gründen ist bis einschließlich am siebten Werktag (ohne Samstage) vor dem ersten Tag des Prüfungstermins möglich. ⁴Bei mündlichen Prüfungsleistungen muss die Abmeldung spätestens einschließlich am siebten Werktag (ohne Samstage) vor dem Tag des betreffenden Prüfungstermins erklärt werden.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin oder eines von ihm oder ihr allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, in besonderen Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen der Sätze 1 und 2 kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis und Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen importiert, so gelten für die Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen die Bestimmungen des Studienganges, aus dem die Prüfung stammt.

§ 26 Schutzbestimmungen

(1) ¹Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) wird gewährleistet. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer. ³Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet, der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.

(2) ¹Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen oder etwaige Ergänzungsleistungen zu erbringen, sind auf Antrag beim Prüfungsausschuss hin berechtigt, die Masterprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung etwaig hierfür vorgesehenen Frist abzulegen. ²Der oder die Studierende hat anzugeben, um welchen Zeitraum eine Verlängerung der Frist beantragt wird, der Prüfungsausschuss entscheidet über die Dauer der Verlängerung. ³Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. ⁴In besonderen Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ⁶Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem oder der Studierenden unverzüglich mit.

(3) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor oder die Rektorin.

§ 27 Ungültigkeit einer Prüfung bzw. Prüfungsleistung

(1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht, so kann, auch wenn diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung er oder sie getäuscht hat, berichtigt werden. ²Soweit dadurch erforderlich kann in diesen Fällen die Prüfung bzw. Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. Prüfungsleistung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezog, für „nicht ausreichend“ erklärt und entsprechend berichtigt werden, bei aus mehreren Komponenten bestehenden Prüfungsleistungen auch die Noten der Gesamt-Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden und soweit dadurch erforderlich in diesen Fällen für „nicht ausreichend“ erklärt und soweit dadurch erforderlich die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) ¹Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Die Möglichkeit einer Entziehung des akademischen Mastergrades nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht unbeschadet der Abs. 1 und 2.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie ein etwaiges unrichtiges Transcript of Records ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch

die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung bzw. Prüfungsleistung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 oder Abs. 2 Satz 2 für nicht bestanden erklärt wurde.³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1-4 gelten für Studien- und sonstige etwaige Ergänzungsleistungen entsprechend.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem Absolventen oder der Absolventin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine oder ihre Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten und ebenfalls innerhalb eines Jahres in die Protokolle zu einer etwaig geforderten mündlichen Abschlussprüfung am Ende des Master-Studiums, mündlichen Prüfung über den Inhalt der Master-Arbeit bzw. zu einem etwaig geforderten, zur Master-Arbeit gehörigen Abschluss-Kolloquium gewährt.

(2) ¹Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ²Darüber hinaus können zusätzlich allgemeine Termine zur Einsichtnahme in bestimmte Prüfungsleistungen angeboten werden.

(3) ¹Entsprechende Anträge sind schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das WS 2020/2021.

Tübingen, den 07.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Quantitative Data Science Methods: Psychometrics, Econometrics, and Machine Learning mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.02.2020 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang „Quantitative Data Science Methods: Psychometrics, Econometrics and Machine Learning“ mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.02.2020 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Master-Arbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Quantitative Data Science Methods: Psychometrics, Econometrics, and Machine Learning mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des Studiengangs Quantitative Data Science Methods: Psychometrics, Econometrics, and Machine Learning mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung durch die Masterprüfung nachzuweisenden spezifischen Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach/Fachgebiet der Quantitativen Datenanalyse und Data Science. ²Das Studium des Master of Science hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Studienumfang von 180 Leistungspunkten in Data Science oder einem verwandten Studienfach, insbesondere Informatik, Mathematik, Physik, Psychologie oder Economics ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. Vorausgesetzt werden insbesondere Kompetenzen aus folgenden Bereichen:

- Mathematik: ein- und mehrdimensionale Analysis, Lineare Algebra und entweder Numerik oder Stochastik
- Informatik: Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen

Weitere Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache, die durch einen der folgenden Nachweise dokumentiert werden müssen (Stufe C1/B2 GER):

- Deutsche Hochschulzugangsberechtigung mit Englisch als erste oder zweite Fremdsprache bis zum letzten Schuljahr mit der Note mindestens „gut“
- TOEFL (iBT) Test mit mindestens 79 Punkten, bzw. eine von TS/TOEFL festgelegte Äquivalenzprüfung mit entsprechender Punktzahl
- IELTS Test mit einer Punktzahl von mindestens 6.5
- Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) (B2 oder höher)
- Ein anerkannter, gänzlich in englischer Sprache abgelegter, mindestens dreijähriger Hochschulabschluss
- Hochschulzugangsberechtigung von Großbritannien, Irland, USA, Kanada, Australien, Neuseeland

²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. ⁴Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in 2 Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten. Die Veranstaltungen und Studientätigkeiten gliedern sich in die folgenden Studienbereiche:

- (a) Interdisciplinary Foundations
- (b) Psychometrics and Mathematical Psychology
- (c) Econometrics
- (d) Machine Learning
- (e) Thesis

Studienbereich	Modulbezeichnung	empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
Foundations	Programming	1-2	3
	Advanced Statistics	1	3
	Master Seminar on Econometrics	2	9
	Experimental and Quasi-Experimental Design	1-2	6
	Research Project	3	9

Psychometrics and Mathematical Psychology	Psychometrics	2	6
	Mathematical Models in Psychology	3	6
	Bayesian Modeling	2	6
	Item Response Theory	2	6
	Latent Variable Modeling	1	6
	Longitudinal Data Analysis	3	6
Econometrics	Applied Econometrics	2	6
	Advanced Time Series Analysis	1	9
	Advanced Microeconometrics	2	9
	Machine Learning in Econometrics	2	6
	Statistics of Financial Markets	1, 3	9
	Empirical Asset Pricing	2	9
	Financial Market Microstructure	2	6
	Financial Economics	1, 3	9
Machine Learning	Machine Learning (1)	1	6
	Data Literacy	1	6
	Deep Learning	1-3	6
	Statistical Machine Learning	2	9
	Probabilistic Machine Learning	2	9
Thesis	Masterarbeit incl. Vortrag	4	30

(3) ¹Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. ²In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. ³Der Prüfungsausschuss kann, wenn

andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. (Projekt-)Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ggfs. auch in deutscher Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen. ³In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 90 ECTS-Punkten aus den Modulen (vgl. Übersicht § 3). In Ausnahmefällen können fehlende ECTS-Punkte maximal eines Moduls (ausgenommen das Research Project) parallel zur Anfertigung der Master-Arbeit erbracht werden.

§ 9 Master-Arbeit

Die Master-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 25 % aus der Note des Moduls „Modul Master-Arbeit“ und zu 75 % aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das WS 2020/2021.

Tübingen, den 07.02.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Änderungssatzung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Tübingen School of Education (TüSE)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 in V. m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. November 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Tübingen School of Education (TüSE) vom 30.11.2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19/2015, S. 822), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 22.02.2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4/2019, S. 154), wird nachfolgend geändert.

Artikel 1

1. Es wird ein neuer § 8 eingefügt:

§ 8 Teaching Board

(1) Aufgaben

Das Teaching Board berät über allgemeine und fächerübergreifende Fragen im Bereich des Lehramtsstudiums und spricht dazu Empfehlungen an das Rektorat, die Dekanate und an die Senatskommission Studium und Lehre (SK-SL) aus. Das Teaching Board trägt zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehramtsstudiengänge bei. Dazu zählen beispielsweise die folgenden Themenfelder:

- Laufende Überprüfung der Prozesse zur Umsetzung landesweiter Vorgaben,
- Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge,
- Urkunden und Diploma Supplements,
- Unterstützung bei der Verbesserung der Studierbarkeit (z.B. Überschneidungsfreiheit, Prüfungsbelastung)
- Praxisphasen,
- Übergang B. Ed. / M. Ed., Zugang zum M. Ed., Anerkennungsfragen,
- Internationalisierung in der Lehrerbildung,
- Machbarkeit von Auslandsaufenthalten im Lehramtsstudium.

(2) Verzahnung mit der Senatskommission Studium und Lehre

Das Teaching Board ist durch ein Vorstandsmitglied der TüSE in der SK-SL beratend vertreten. Das Teaching Board kann Themen- und Entscheidungsvorschläge an die SK-SL geben. Im Teaching Board sind u. a. die Prorektorin für Studierende, Studium und Lehre sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung vertreten, die darüber hinaus die Verbindung zwischen den beiden Gremien sichern.

(3) Vorsitz und Leitung

Das Teaching Board wird vom stellvertretenden Vorstand der TüSE, der / die für Studium und Lehre zuständig ist, geleitet. Die Stellvertretung obliegt einem leitenden Mitglied der Geschäftsstelle (Geschäftsführung).

(4) Gremienbetreuung

Die Betreuung des Gremiums (Einladung, Protokoll, Versand an Verteiler, Pflegen der Mitgliederliste, Vor- und Nachbereitung der Themen und Tagesordnungspunkte etc.) übernimmt die TüSE.

(5) Mitgliedschaft

Das Teaching Board besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

Bereich	Funktion	Zahl
Rektorat	ProR'in / ProR Studierende, Studium und Lehre qua Amt	1
Tübingen School of Education	Stellv. Vorstand der TüSE Studium und Lehre qua Amt Mitarbeiterin / Mitarbeiter Studium und Lehre	2
Lehramtsbildende Fakultäten	MNF	2
	PhilFak	2
	WiSo (1), plus extra Vertreterin / Vertreter für das bildungswissenschaftliche Studium (BWS) (1)	2
	Ev. Theologie	1
	Kath. Theologie	1
	ZiTH	1
Studierendenvertretung	Fachschaft Lehramt, Vertretungen aus Fakultäten oder Fachschaften der Lehramtsfächer	2
ZV, Zentrales Prüfungsamt	eine Vertreterin / ein Vertreter derjenigen Sachgebiete des Zentralen Prüfungsamts, die die Lehramtsstudienfächer der Großfakultäten betreuen	1
ZV, Weitere	Abteilung Studiengangsplanung und -entwicklung, inklusive Prüfungsrecht	1
	Studierendenabteilung	1
ZDV	Abbildung der LA-Studiengänge	1
	Summe	18

Bei Bedarf können weitere Gäste beratend hinzugezogen werden.

(6) Bestellung der Mitglieder

Fakultäten: Fakultätsräte
LA-Studierende: Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaften der Lehramtsfakultäten
ZV: Dezernatsleitungen

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für Dreijahreszeiträume, bei Studierenden auf ein Jahr. Bei erforderlich werdendem Wechsel (etwa wegen Weggang von Mitgliedern) treten Nachfolger/innen in bestehende Beststellungszeiträume ein.

(7) Sitzungen und Rhythmus

Das Teaching Board tagt mindestens einmal im Semester. Eine Sitzung dauert im Normalfall ca. 90 Minuten.

(8) Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit des Teaching Board liegt vor, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

2. In § 2 werden die Aussagen zur Geschäftsstelle präzisiert werden wie folgt:

§ 2 Leitung

bisher:

(4) Der Vorstand wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

neu:

(4) Der Vorstand wird von der Geschäftsführung und Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsführung leitet in Absprache mit dem Vorstand die Geschäftsstelle.

bisher:

(2) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und der Dekaninnen oder Dekane der lehrerbildenden Fakultäten von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

neu:

(2) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und der Dekaninnen oder Dekane der lehrerbildenden Fakultäten von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

3. Durchgängig wird der Begriff Mitgliederversammlung ersetzt:

bisher:

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, durch den Vorstand einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Tübingen School of Education dies verlangt. Die Mitgliederversammlung wird organisatorisch von der Geschäftsstelle gemäß § 2 Absatz 4 betreut.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor oder deren oder dessen Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Tübingen School of Education abgeben.

(4) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

neu:

§ 5 General Meeting

(1) Das General Meeting wird bei Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, durch den Vorstand einberufen. Das General Meeting ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Tübingen School of Education dies verlangt. Das Meeting wird organisatorisch von der Geschäftsstelle gemäß § 2 Absatz 4 betreut.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor oder deren oder dessen Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen des General Meeting.

(3) Das General Meeting kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Tübingen School of Education abgeben.

(4) Weitere Aufgaben des General Meeting sind:

1. Wahl des Vorstandes;
2. Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

Ferner wird weitere Male der Begriff ‚Mitgliederversammlung‘ ausgetauscht werden:

in § 2 Leitung

(2) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und der Dekaninnen oder Dekane der lehrerbildenden Fakultäten von dem General Meeting für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(...)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt das General Meeting gemäß Satz 1 und 2 für die verbleibende Zeit ein neues Vorstandsmitglied.

in § 3 Aufgaben des Vorstands

(5) Der Vorstand ist gegenüber dem School Board jederzeit auskunftspflichtig. Der Vorstand erstattet dem School Board und dem General Meeting mindestens einmal jährlich Bericht.

Artikel 2

Die Regelungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12.11.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES VORSTANDES UND AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Änderung der Organisationsgliederung des UKT – Gründung eines Südwestdeutschen Diabeteszentrums

Der Diabetes mellitus gehört mit rund 8 Millionen Patienten/-innen zu den größten Volkskrankheiten in Deutschland. Nach einer Erhebung aus dem Jahr 2016 hat jede/r 2. Patient/-in über 18 Jahre im Universitätsklinikum Tübingen eine Diabeteserkrankung oder einen Prädiabetes. Das bedeutet, dass hochgerechnet pro Jahr ca. 15.000 Diabetespatienten/-innen im UKT behandelt werden. Auch die Neuerkrankungsrate an Typ 1 Diabetes bei Kindern und Jugendlichen hat sich in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt.

Angesichts dieser Entwicklung sagten die Vorstände von UKT und MFT im Rahmen der Berufung von Herrn Professor Birkenfeld auf die W3-Professur für Diabetologie, Endokrinologie und Nephrologie ihre Unterstützung für die Gründung eines Südwestdeutschen Diabeteszentrums zu.

§ 7 (1) UKG

Bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen, der Bestellung und Abberufung von Abteilungsleitern sowie den allgemeinen Regelungen der Organisation des Universitätsklinikums ist das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

§ 7 (2) Satzung UKT

Die Zentren sind freiwillige Zusammenschlüsse interner und externer Einrichtungen, die grundsätzlich auf Antrag durch den Klinikumsvorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingerichtet, geändert und aufgehoben werden. Soweit Lehre und Forschung betroffen sind, bedarf dies des Einvernehmens mit dem Fakultätsvorstand.

Gem. § 25 Abs. 1 Ziffer 2 LHG bedarf die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät der Zustimmung des Fakultätsrats.

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UKG ist bei der Errichtung, Aufhebung und Veränderung von Abteilungen ... das Einvernehmen der Medizinischen Fakultät erforderlich.

Klinikumsvorstand, Dekanat und Fakultätsrat beschlossen die Gründung eines Südwestdeutschen Diabeteszentrums in ihren Sitzungen vom 22.09.2020.

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 UKG und § 4 Abs. 3 Ziffer 2 Satzung UKT entscheidet der Aufsichtsrat über die Änderung der Satzung und die Grundsätze der Gliederung des Universitätsklinikums.

Der Aufsichtsrat erteilte seine Zustimmung zur Gründung eines Südwestdeutschen Diabeteszentrums in seiner Sitzung vom 8.10.2020.

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7 LHG entscheidet der Senat über die Einrichtung und Änderung von Hochschuleinrichtungen.

Die Beschlussfassung des Senats gem. zur Gründung des Südwestdeutschen Diabeteszentrums und der damit verbundenen Änderung der Organisationsgliederung des UKT erfolgte in dessen Sitzung vom 5. November 2020.

Die Genehmigung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Organisationsgliederung des UKT gem. § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG liegt mit Schreiben vom 09.11.2020 vor.

Tübingen, den 09.11.2020

Prof. Dr. Michael Bamberg
Ltd. Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Bernd Pichler
Dekan Medizinische Fakultät

Gabriele Sonntag
Kaufmännische Direktorin